



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2012 (13.03)  
(OR. en)**

**7290/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0172 (COD)**

---

**ENER 84  
ENV 178  
TRANS 73  
ECOFIN 222  
RECH 80  
CODEC 558**

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV
Nr. Komm.dok.:	12046/11 ENER 256 ENV 582 TRANS 201 ECOFIN 454 RECH 252 CODEC 1102
Nr. Vordok.:	6446/12 ENER 54 ENV 107 TRANS 41 ECOFIN 146 RECH 48 CODEC 369 + COR 1 7127/12 ENER 78 ENV 164 TRANS 69 ECOFIN 208 RECH 75 CODEC 530 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG – Leitlinien für die künftige Arbeit

---

**I. AKTUELLER STAND**

Der AStV hat sich am 22. Februar 2012 erstmals mit verschiedenen Kernfragen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Energieeffizienzrichtlinie (6446/12 + COR 1), insbesondere Artikel 6 (Energieeffizienzverpflichtungssysteme) und Artikel 4 (Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen), befasst. Ausgehend von den aus diesem Gedankenaustausch hervorgegangenen Orientierungslinien und den in der Gruppe "Energie" zum Ausdruck gebrachten Ansichten der Delegationen legte der Vorsitz am 2. März 2012 ein dreispaltiges Dokument (7127/12 +ADD 1) vor, das die Gruppe "Energie" in ihrer Sitzung vom 6. März 2012 erörterte.

Die dritte Spalte, die weitere Vorschläge des Vorsitzes enthält, soll dazu dienen, ein mögliches Verhandlungsbündel zu ermitteln, das der Entwicklung einer glaubwürdigen und kohärenten Position in Bezug auf Trilogmandate zugrunde gelegt werden könnte; dabei soll die Forderung berücksichtigt werden, dass die Mitgliedstaaten flexibler die kostengünstigsten Maßnahmen wählen können, gleichzeitig aber das erforderliche Einsparungsniveau erreicht wird. Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit ist es, dass alle von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen in geeigneter Weise gemessen werden können.

Die Kommission hat ernste Bedenken zu der Frage geäußert, ob die in den Text aufgenommenen flexiblen Elemente insgesamt noch eine glaubwürdige Antwort im Hinblick auf die Erreichung des Ziels einer Verbesserung der Energieeffizienz bis 2020 um 20% ermöglichen. Die Kommission bedauert insbesondere die ihres Erachtens erhebliche Senkung des Einsparungsniveaus in Artikel 4 (Vorbildcharakter öffentlicher Gebäude), Artikel 5 (Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen) und Artikel 8 (Verbrauchserfassung und Abrechnung) und fordert, dass die effektiven Bestimmungen und Verpflichtungen in den Artikeln 6, 10 und 12 (Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung sowie Energieübertragung/-fernleitung und -verteilung) beibehalten werden. Flexibilität sei zwar in vielen Fällen gerechtfertigt, dürfe jedoch nicht zu einem niedrigeren Einsparungsniveau im Rahmen der Richtlinie führen.

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat indessen am 28. Februar 2012 eine Stellungnahme verabschiedet, die auf einer Reihe von Kompromissabänderungen basiert, die von einer breiten Mehrheit aller Fraktionen unterstützt wurden.

Durch die Aussprache im AStV soll der Vorsitz zwar klare Orientierungslinien ausgehend von verschiedenen möglichen Optionen zu den wichtigsten noch offenen Fragen (siehe Abschnitt II) erhalten, aber bei den Beratungen sollten zum derzeitigen Zeitpunkt auch die vom ITRE-Ausschuss des EP vorgeschlagenen Abänderungen beachtet werden. Die in Abschnitt II dargelegten noch offenen Fragen beziehen sich auf Artikel, die in der Sitzung der Gruppe "Energie" vom 6. März 2012 erörtert wurden, und lassen andere Fragen, die möglicherweise noch behandelt werden müssen, unberührt, sowie auf später festzulegende Verhandlungsmandate für Trilog. Aus erklärungstechnischen Gründen werden die Fragen in Abschnitt II zwar Artikel für Artikel behandelt, jedoch sollten die betreffenden Bestimmungen als Ganzes bewertet und sollte der Abstimmung zwischen ihnen Rechnung getragen werden.

## **II. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN**

### **Artikel 3: Energieeffizienzziele**

Artikel 3 in der derzeitigen Fassung enthält – basierend auf der raschen fachlichen Arbeit des beratenden Ausschusses zur Gebäude-Richtlinie (Energy Demand Management Committee), bei der methodische Fragen und Optionen geklärt wurden – eine Reihe von Optionen für die Mitgliedstaaten zur Festlegung ihrer eigenen nationalen Richtziele für die Energieeffizienz.

Jeder Mitgliedstaat hätte zu erläutern, wie er sein individuelles Ziel erreicht hat, und hätte dieses Ziel so auszudrücken, dass die nationalen Ziele auf EU-Ebene zusammengerechnet werden können. Die Bewertung der nationalen Ziele auf EU-Ebene würde gemäß den in Absatz 3 festgelegten gemeinsamen methodischen Elementen vorgenommen.

Die grundlegende Frage, zu der die Ansicht des AStV erbeten wird, bezieht sich darauf, anhand welcher Grundlage das 20%-Ziel der EU verdeutlicht werden soll: dem Primärenergie- oder dem Endenergieverbrauch, den Primärenergie- oder den Endenergieeinsparungen oder der Energieintensität. Damit verknüpft ist die Frage, ob die Mitgliedstaaten ihre nationalen Ziele als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 oder auf einer anderen Grundlage ausdrücken sollten.

Weitere Punkte, die von den Delegationen angesprochen wurden, betreffen unter anderem die Frage, wie die in Absatz 1 genannten neuen Zahlen (Text in eckigen Klammern) berechnet wurden (d.h. die 1 078 Mio. t RÖE Endenergie und die Energieintensität von nicht mehr als 104 t RÖE/MEuro BIP'05)<sup>1</sup>, sowie den Zeitpunkt und den Zweck der in den Absätzen 1a und 2 vorgesehenen Überprüfungen, auch in Verbindung mit Artikel 19).

#### **Artikel 6: Energieeffizienzverpflichtungssysteme**

Mit dem derzeitigen Text des Vorsitzes soll Forderungen nach Herstellung von Gleichwertigkeit und einheitlichen Rahmenbedingungen zwischen Energieeffizienzverpflichtungssystemen und alternativen energiepolitischen Maßnahmen entsprochen werden; hierzu gehört auch ein klarer gefasster und vereinfachter Anhang V, der für beide gelten würde. Die Vorschläge, die darauf abzielen, mehr Flexibilität und Klarheit in Bezug auf einen stufenweisen Ansatz zur Zielerreichung zu schaffen, sehen die Möglichkeit der Berücksichtigung einer größeren Effizienz bei Erzeugung, Übertragung und Verteilung, einen größeren Spielraum bei der Berücksichtigung ansonsten nicht verzeichneter Maßnahmen zum Stand 31. Dezember 2009, die Einführung der Möglichkeit von Beiträgen zu einem nationalen Energieeffizienzfonds und gegebenenfalls eine freiwillige Option zur Vornahme statistischer Transfers vor.

Ausgehend von den Standpunkten der Delegationen wurden die folgenden Elemente für den Fall festgelegt, dass es gelingt, das derzeitige Konzept eines kumulativen Zielwerts für Endenergieeinsparungen von 1,5 % jährlich in einer Weise auszugestalten, die allgemeine Unterstützung finden könnte, wobei einige der Elemente gegebenenfalls noch weiter ausgearbeitet werden müssten:

- "frühzeitige Maßnahmen" und ausdrückliche Geltung der Möglichkeit, Energieeinsparungen bei Umwandlung, Verteilung und Übertragung sowohl in Bezug auf Verpflichtungssysteme als auch in Bezug auf Alternativmaßnahmen zu berücksichtigen;

---

<sup>1</sup> Der Vertreter der Kommission gab in der Sitzung der Gruppe "Energie" vom 6. März 2012 Hinweise zu den Zahlen, ergänzt durch ein kurzes erläuterndes Papier der Kommission, das verteilt wurde.

- Begriff und Grundlage der Zusätzlichkeit müssen geklärt werden<sup>2</sup>, auch hinsichtlich der Anforderungen des geltenden EU-Rechts, die nicht Gefahr laufen sollten, "vortrefflichen Maßnahmen" entgegenzustehen. Diesbezüglich wurde etwa vorgeschlagen, Anhang V flexibler zu gestalten, indem mehr Elemente in Leitprinzipien umgewandelt werden;
- mehr Flexibilität beim Tempo der stufenweisen Zielerreichung;
- Umfang, bis zu dem Energieeinsparungen bei Umwandlung, Übertragung und Verteilung berücksichtigt werden könnten, unter gleichzeitiger Begrenzung der Gefahr von Doppelzählungen;
- Behandlung der vom ETS abgedeckten Sektoren im Zusammenhang mit dem 1,5%-Ziel;
- als wesentlicher Punkt müssen methodische Fragen geklärt werden, damit die Mitgliedstaaten bewerten können, ob das jährliche Ziel von 1,5 % auf der Grundlage der Elemente in Anhang V erreichbar ist;
- im Zusammenhang mit Anhang V damit verbundene Fragen zu den Lebensdauern der Einsparungen, zu Nebeneffekten, aber auch die grundlegendere Frage des Verwaltungsaufwands.

Hinsichtlich dieser Fragen sahen die Delegationen ein erläuterndes Dokument, das auch Fallstudien zur Veranschaulichung der Verbindung des Anhangs V zu den Verpflichtungen nach Artikel 6, hier insbesondere der Frage, wie Maßnahmen/Aktionen berücksichtigt werden könnten, und zur Behandlung methodischer Fragen umfasst, als entscheidendes Element an<sup>3</sup>.

Außerdem sollte über einen von einer Delegation vorgeschlagenen weiteren Alternativansatz nachgedacht werden; dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei Artikel 6 als Grundlage entweder eine Energieeffizienzanforderung oder eine Anforderung an die absolute Senkung des Energieverbrauchs wählen könnten, die im Verhältnis zu einem vorangegangenen Referenzzeitraum von drei Jahren berechnet würde.

#### **Artikel 4: Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen**

Da eine Begrenzung der Verpflichtung in Bezug auf die vorgeschlagene jährliche Sanierungsrate von 3% und ein enger gefasster Begriff "Gebäude öffentlicher Einrichtungen" breite Unterstützung fand, wurde auf einen entsprechenden Antrag auf der letzten Tagung des AStV hin und zur Berücksichtigung der Bedenken von Mitgliedstaaten mit föderalen/regionalen staatlichen Ebenen nicht mehr auf den "Teilsektor Zentralstaat", sondern auf den "Sektor Staat"<sup>4</sup> im Einklang mit einer entsprechenden spezifischen Definition abgehoben. Damit soll auch ein "ausgeglichenere" Ansatz

---

<sup>2</sup> Im Bereich der Energieeffizienz ergänzen energiepolitische Maßnahmen auf nationaler und auf EU-Ebene einander häufig. Daher muss entschieden werden, wie die "Zusätzlichkeit" zu bewerten ist, d.h. welche Energieeinsparungen infolge nationaler Maßnahmen zu den Einsparungen hinzukommen, die durch EU-Maßnahmen auf jeden Fall erreicht worden wären.

<sup>3</sup> Ein einschlägiges Non-paper der Kommission wurde verteilt.

<sup>4</sup> In Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft.

geschaffen werden, als es mit der Begrenzung auf die in Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführten zentralen Regierungsbehörden möglich ist. Auf Bitte der Delegationen wurden ferner zusätzliche Elemente in Bezug auf Präzisierung, Flexibilität bzw. den möglichen Einsatz von Finanzmitteln in Verbindung mit der Entscheidung 406/2009/EG über die Lastenteilung aufgenommen.

Abgesehen von ganz allgemeinen Anliegen einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Machbarkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verpflichtungen warfen mehrere Delegationen die Frage nach der genauen Reichweite dieser neuen Begrenzung auf. Es wurde vorgeschlagen, die Erreichung der Verpflichtung dadurch zu erleichtern, dass der Sektor Staat die Verpflichtung durch einen jährlichen Beitrag zu einem Energieeffizienzfonds, wie im neuen Artikel 6 Absatz 8a vorgeschlagen, sowie dadurch erfüllen kann, dass er eine verpflichtende jährliche Sanierungsrate von 2 % für alle Gebäude öffentlicher Einrichtungen vorschreibt.

Vor diesem Hintergrund wird der AStV um Orientierungshilfe dazu erbeten, ob der derzeitige Geltungsbereich der Verpflichtung – zusammen mit dem im Text (Absatz 3a) bereits vorgesehenen Alternativkonzept für die Erreichung gleichwertiger Verbesserungen der Energieeffizienz dieser Gebäude – ausreichend ist, um breites Einvernehmen über diesen Artikel erzielen zu können, oder ob andere Möglichkeiten weiterverfolgt werden sollten, beispielsweise:

- Rückkehr zu einem auf die "Zentralregierung" abhebenden Geltungsbereich, gegebenenfalls unter Aufnahme einer Bestimmung (z.B. in Form eines spezifischen Anhangs), die auf die Gegebenheiten in Mitgliedstaaten mit föderalen/regionalen staatlichen Ebenen zugeschnitten ist, oder
- die Verpflichtung soll wieder für öffentliche Einrichtungen ganz allgemein gelten, jedoch wird eine niedrigere jährliche Sanierungsrate vorgesehen.

Außerdem sollte nach Ansicht des Vorsitzes geprüft werden, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden langfristig zu verbessern, wie in dem **neuen Artikel 4a** vorgeschlagen, auch angesichts der Vorschläge des ITRE-Ausschusses in Bezug auf den Energieverbrauch beim bestehenden Gebäudebestand der EU in der Perspektive bis 2050.

#### **Artikel 5: Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen**

Trotz der erheblichen Bedenken der Kommission zu den Schwellen, die bei Beschaffungen durch öffentliche Einrichtungen nach diesem Artikel analog zu den derzeit geltenden Bestimmungen der Vergaberichtlinie gelten würden, scheint sich unter den Mitgliedstaaten breites Einvernehmen über den derzeitigen Text abzuzeichnen, sofern einige möglicherweise noch erforderliche Anpassungen, auch in Anhang III, vorgenommen werden. Es wird gefordert, bei Beschaffungen die "höchste" Gesamtenergieeffizienz zu verlangen, niedrigere Schwellen vorzusehen oder die Mitgliedstaaten zur Beschaffung hochenergieeffizienter Produkte zu "ermutigen" anstatt zu verpflichten.

Der Vorsitz will feststellen, ob der derzeitige Text wirklich einen tragfähigen Kompromiss darstellt, auch unter Berücksichtigung der vom ITRE-Ausschuss des EP vorgeschlagenen Abänderungen zu diesem Artikel.

\* \* \*

Der Vorsitz wird bei der Entwicklung von Vorschlägen für Verhandlungsmandate im Hinblick auf die informellen Triloggespräche mit dem Europäischen Parlament auf den Orientierungslinien aufbauen, die sich aus den Beratungen des AStV über die vorgenannten Kernfragen ergeben.

---